

**Vertragspartnerservice**

Haidingergasse 1  
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

UID-Nr. ATU74552637

VI-Nr. 1890/2020

VP-I

Datum  
17.1.2020

## **Aussetzen der Bewilligungspflicht für Überweisungen zur Magnetresonanz-Tomografie (MRT) bzw. zur Computer-Tomografie (CT) – Klarstellungen**

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

zu unserem Schreiben vom 18.12.2019 über das Aussetzen der Verpflichtung zur Einholung der ärztlichen Bewilligung für MRT und CT Untersuchungen durch den medizinischen Dienst dürfen wir aufgrund von mehreren Anfragen Folgendes klarstellen:

1. Das Aussetzen dieser Bewilligungspflicht gilt auch für Zuweisungen zu Wahlinstituten. Bei Leistungserbringung durch Geräte, die nicht im Großgeräteplan des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) vorgesehen sind, besteht weiterhin kein Anspruch auf Kostenerstattung.
2. Zuweisungen von Wahlärzten sind ebenfalls von der ärztlichen Bewilligungspflicht ausgenommen.
3. Auch für die CT-gesteuerte Nervenwurzelinfiltration ist diese Bewilligungspflicht bis 31. Dezember 2021 ausgesetzt.
4. Gleiches gilt für sogenannte „Dental-CTs“, die im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen **Kassenleistung** in einem Ambulatorium/Institut durchgeführt werden. **ACHTUNG!** Dental-CTs, die für die Erbringung einer zahnärztlichen Privatleistung angefertigt werden, sind weiterhin **nicht** mit der Kasse verrechenbar!

Bitte verwenden Sie trotz Aussetzen der Bewilligungspflicht unser elektronisches Kommunikationssystem eKOS. Ziel dieser Applikation ist es, den gesamten Geschäftsprozess – von der Leistungsverordnung bis zur Leistungserbringung und Abrechnung – digital und medienbruchfrei durchführen zu können. Durch die Digitalisierung sollen alle Beteiligten am Prozess entlastet werden.

Auch ohne Bewilligungserfordernis bietet der neue Prozess Vorteile für Sie als Leistungsverordner, da Sie die Patientendaten automatisiert aus Ihren Stammdaten übernehmen, für alle Versicherungsträger dasselbe Formular verwenden und die Verordnung automatisch den möglichen Leistungserbringern zur Verfügung stellen können. Weder die Lagerung diverser Drucksorten beim niedergelassenen Arzt, noch der Ausdruck und die Mitgabe des Überweisungsscheines sind erforderlich. Und Sie als Leistungserbringer haben die erforderlichen Daten bereits bei der Terminvereinbarung zur Verfügung.

Wenn Sie bezüglich dem Aussetzen der Bewilligungspflicht Fragen haben, steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

**Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien**

Mag. Florian Kette, E-Mail: [florian.kette@oegk.at](mailto:florian.kette@oegk.at), Tel.: +43 5 0766-112310

Freundliche Grüße



Mag. Franz Kiesel, MPM  
Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1

Ergeht an alle Vertragsärzte und fachgleichen Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin, allgemeinen Vertragsfachärzte und fachgleichen Vertragsfacharztgruppenpraxen, Vertragsärzte und fachgleichen Vertragsgruppenpraxen für Radiologie, alle Zahnärzte (inkl. KFO) Vertragszahninstitute und Vertragsinstitute für CT und MRT

